

Bericht und Antrag
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und des
Einkommensteuergesetzes**
— Drucksache 7/4194 —

A. Problem

Die Inanspruchnahme der umsatzsteuerlichen Präferenzen steht bei Frischfleisch, Kupferprodukten, Kaffee, Schrott und Abfällen wegen hoher Materialintensität, geringer Bearbeitungstiefe oder hoher Verbrauchsteuerbelastung nicht im Einklang mit den wirtschaftspolitischen Erfordernissen. Die Anwendung der Mindestwertschöpfungsklausel des § 6 Abs. 2 BerlinFG hat bei Frischfleisch und Kupfer Wettbewerbsverzerrungen zur Folge. Die überregionalen Dienstleistungen Berlins bedürfen einer weiteren besonderen Unterstützung. Die Investitionen der Berliner energiewirtschaftlichen Unternehmen sind außerordentlich hoch; ihre Finanzierung muß im Hinblick auf die Tarifentwicklung erleichtert werden.

B. Lösung

Die Umsatzsteuerpräferenzen für die genannten Gegenstände werden vermindert oder gestrichen. Überregionale Dienstleistungen werden stärker als bisher umsatzsteuerlich gefördert. Die Investitionen der Energiewirtschaft Berlins werden erhöht zulagebegünstigt.

Der Ausschuß schlägt Änderungen betreffend Kaffee und Kupfer vor. Das Inkrafttreten der erhöhten Vergünstigungen im Dienstleistungsbereich mußte auf den 1. April 1976 verschoben werden.

Dem Entwurf wurde eine dreijährige Verlängerung des Gesetzes zur Überleitung steuerlicher Vorschriften für Erfinder angefügt.

Einstimmigkeit im Ausschuß (bei einer Enthaltung)

C. Alternativen

Keine Mehrheit fanden Anträge der CDU/CSU, die einen weiteren Bestand der Vergünstigung für Altpapier, eine Auflockerung des Kumulationsverbots bei Sonderabschreibungen sowie die Anhebung von Betragsgrenzen in § 13 für kleine und mittlere Betriebe und in § 25 betrafen.

Abgelehnt wurde auch ein Einzelantrag wegen Verlängerung der Antragsfrist zur Teilwertfeststellung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (§ 55 Abs. 5 EStG).

D. Kosten

Die Maßnahmen führen saldiert zu geschätzten Mindereinnahmen von 12 Millionen DM (davon beim Bund 4 Millionen DM) im Entstehungsjahr 1976, zu geschätzten Mehreinnahmen von 39 Millionen DM (davon Bund 31 Millionen DM) im Entstehungsjahr 1977 und von 44 Millionen DM (davon Bund 35 Millionen DM) im Entstehungsjahr 1978.

Wegen der im Ausschuß beschlossenen Änderungen wird der Haushaltsausschuß berichten.

A. Bericht des Abgeordneten Wohlrabe

I. Allgemeines

Die interfraktionelle Vorlage — Drucksache 7/4194 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 197. Sitzung am 24. Oktober 1975 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben der Vorlage zugestimmt und eine Reihe von Prüfungsempfehlungen gegeben, die der Finanzausschuß in seine Beratungen am 26. und 28. November 1975 einbezogen hat.

Mit dem Gesetzentwurf soll dafür Sorge getragen werden, daß eine Förderung der Berliner Wirtschaft in sinnvoller Weise weitergeführt wird.

Im Dienstleistungsbereich hat der Ausschuß der Erhöhung der Vergünstigung (10 statt 6 v. H.) und den vorgeschlagenen Ergänzungen des Katalogs der begünstigten Leistungen voll zugestimmt. Strukturpolitisch bedeutet dies besondere Förderung und besonderen Anreiz für einen personalintensiven Wirtschaftsbereich.

Einschränkungen von Vergünstigungen ergeben sich bereits durch das im geltenden Berlinförderungsgesetz enthaltene Auslaufen der Suspendierung des § 6 Abs. 2 zum Jahresende 1975; diese Vorschrift enthält als künftige Voraussetzung der umsatzsteuerlichen Vergünstigung eine Mindestwertschöpfung in Berlin von 10 v. H. Die teils als Korrektur der Mindestwertschöpfungsklausel und teils als zusätzliche Einschränkungen vorgesehenen Maßnahmen der Vorlage wurden mit folgenden Abweichungen bestätigt:

1. Im Katalog der nicht begünstigten Gegenstände (§ 4 Abs. 1) wurde
 - a) hinsichtlich bestimmter NE-Metalle und NE-Metallegerierungen die Bearbeitungsart des „Feuerraffinierens“ durch den weitergehenden Begriff des „thermischen Raffinierens“ ersetzt,
 - b) bei Kaffee sowie bei Auszügen und Essenzen aus Kaffee auch das Entziehen von Reizstoffen außerhalb Berlins als präferenzunschädlich erklärt.
2. Im Katalog der nur noch auf der Basis eines gekürzten Entgelts geförderten Gegenstände (§ 4 Abs. 3) wurde
 - a) hinsichtlich Kupfer und Kupferlegierungen eine Differenzierung des Kürzungsprozentsatzes eingefügt; bei Erreichen der Mindestwertschöpfung soll die Kürzung nur 20 v. H., im übrigen entsprechend der Vorlage 30 v. H. betragen,

- b) beim gerösteten Kaffee eine zeitliche Staffelung eingefügt; danach soll die in der Vorlage vorgesehene Kürzung um 50 v. H. nur für zwei Jahre gelten; ab 1. Januar 1978 beträgt die Kürzung 60 v. H.,
- c) bei den Auszügen und Essenzen aus Kaffee der zu kürzende fiktive Kaffeesteueranteil von 9 DM auf 8,30 DM ermäßigt und klargestellt, daß es darauf ankommt, ob im Entgelt Kaffeesteuer enthalten ist,
- d) bei Zigaretten und Rauchtobak klargestellt, daß die dort vorgesehenen Kürzungen voraussetzen, daß im Entgelt Tabaksteuer enthalten ist.

Der Ausschuß hat im übrigen die an ihn herangetragene Anregung aufgegriffen, das Ende 1975 auslaufende Gesetz zur Überleitung steuerlicher Vorschriften für Erfinder um drei Jahre zu verlängern.

Wegen der Erhöhung der Umsatzsteuerpräferenz für Berliner Dienstleistungen ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Konsultationsverfahren anhängig, das voraussichtlich erst Anfang 1976 abgeschlossen wird. Um dem Ergebnis nicht vorzugreifen, ist für diesen Teil der Novelle zum Berlinförderungsgesetz ein Inkrafttreten erst zum 1. April 1976 vorgesehen.

Mit den Beschlüssen des Ausschusses wird den Prüfungsempfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft im Bereich des Kaffees Rechnung getragen; eine geringere Förderung des Dienstleistungsbereichs wurde nach Prüfung von keiner Seite beantragt, um den strukturpolitischen Schwerpunkt der Vorlage nicht zu beeinträchtigen. Die vom Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen erwogene Beseitigung des Kumulierungsverbots für Sonderabschreibungen (§ 14 Abs. 5 BerlinHG i. V. m. § 7 a Abs. 5 EStG) wurde von der CDU/CSU aufgegriffen, fand aber keine Mehrheit.

Ungeachtet einer breiten Zustimmung in der Schlußabstimmung (lediglich eine Enthaltung) blieb im übrigen folgenden Anträgen der Erfolg versagt:

1. verschiedenen Anträgen aus den Fraktionen von SPD und CDU/CSU, die eine andere zeitliche Staffelung des Kürzungsbetrages bei geröstetem Kaffee oder eine sofortige Erhöhung auf 60 v. H. zum Ziele hatten,
2. ein Antrag der CDU/CSU, Altpapier weiter zu begünstigen,
3. Anträge der CDU/CSU, die Umsatzgrenze für den besonderen Kürzungsanspruch für kleinere Unternehmer in Berlin (§ 13 Abs. 1) von 200 000 auf 300 000 DM und die Einkommensgrenze bei der Ermäßigung von Einkommensteuer (§ 25 Abs. 1) von 3 000 auf 5 000 DM zu erhöhen,

4. ein Einzelantrag, die im Berlinförderungsgesetz enthaltene Regelung für bestimmte NE-Halbzeuge zu ermäßigen.

Ohne weitere Zustimmung blieb ein Antrag, in das Gesetz eine Regelung einzufügen, wonach die am Jahresende auslaufende Antragsfrist zur Teilwertfeststellung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (§ 55 Abs. 5 EStG) um wenigstens ein Jahr verlängert werden sollte, nachdem das Bundesministerium der Finanzen versichert hatte, daß an die Form der Anträge neben der eindeutigen Bezeichnung der Grundstücke keine besonderen Anforderungen gestellt würden und überdies eine spätere Rücknahme des Antrags möglich bleibe.

Der Ausschuß hat im Rahmen dieser Novelle darauf verzichtet, eine Vorschrift einzufügen, die verhindert, daß Berliner Kleinunternehmer auch insoweit eine Umsatzsteuerkürzung beanspruchen können, als ihnen ein Freibetrag nach § 19 UStG zusteht. Eine Überprüfung der unsystematischen Kumulation von Steuerfreiheit und Erstattung einer nicht entrichteten Steuer wurde im Ausschuß jedoch für die nächste Novelle zum Berlinförderungsgesetz angekündigt. Mit einer Frage der Interpretation des geltenden Rechts hat sich der Ausschuß auch im Anschluß an eine vorsorgliche Anregung der Industrie- und Handelskammer Berlin zu § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee BerlinFG befaßt. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Begünstigung von Lagergebäuden eines Fertigungsbetriebes bei sinnvoller Auslegung nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß in ihm auch der Vertrieb stattfindet.

Namens des Ausschusses bitte ich, die Vorlage in der Fassung der Ausschußbeschlüsse anzunehmen.

II. Einzelbegründung der Vorlage in der Fassung der Beschlüsse des Finanzausschusses

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 6)

Zu Buchstabe a

Bei den in § 1 Abs. 6 BerlinFG bezeichneten Dienstleistungen wird der Kürzungssatz des Berliner Unternehmers von 6 auf 10 v. H. des Entgelts angehoben. Die Vorschrift tritt nach Artikel 4 am 1. April 1976 in Kraft.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird erreicht, daß auch die Beratungs- und Planungsleistungen für einen westdeutschen Unternehmer begünstigt werden, wenn sie sich auf Anlagen im Ausland beziehen. Die Vorschrift tritt nach Artikel 4 am 1. April 1976 in Kraft.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummer 5 enthält eine weitergehende Begünstigung für Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen.

Zu Buchstabe e

Die bisherige Vergünstigung für Verlagsleistungen wird erweitert. Begünstigt ist in Zukunft auch die Überlassung von Aufführungs-, Sende- und Verfilmungsrechten durch die Berliner Bühnen- und Musikverlage.

Zu Buchstabe f

Durch die neue Nummer 8 werden die Leistungen der Berliner Zeitungsausschnittbüros in den Kreis der begünstigten Dienstleistungen einbezogen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

(§ 4 Abs. 1 Nr. 10)

Die Änderung beseitigt im wesentlichen die in der Praxis aufgetretenen Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Herkunft des verarbeiteten Materials ist in Zukunft ohne Bedeutung. Die Vorschrift schließt NE-Metalle und NE-Metallegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial von den Vergünstigungen aus. Bei diesen Gegenständen handelt es sich z. B. um Anoden, Kathoden, Blöcke, Masseln, Barren, Bolzen. Die Vergünstigungen werden jedoch gewährt, wenn die Gegenstände in Berlin (West) mindestens durch thermisches Raffinieren oder Legieren hergestellt worden sind. Lieferungen von Halbmaterial fallen nicht unter diese Vorschrift. Einer Erwähnung der zu Halbmaterial führenden Bearbeitungsvorgänge Gießen, Walzen, Pressen und Ziehen bedarf es daher nicht mehr. NE-Metalle und NE-Metallegierungen in Form von Schrott-, Alt- und Abfallmaterial sind nach der neuen Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 15 von den Vergünstigungen ausgeschlossen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(§ 4 Abs. 1 Nr. 13 bis 15)

Die neuen Nummern 13 und 14 stellen sicher, daß Röstkaffee, Kaffee-Extrakt und Tabakwaren nur bei vollständiger Herstellung in Berlin (West) präferenziert werden. Die Vorschriften dienen der Klarstellung. Bei Kaffeeprodukten braucht das Entziehen von Koffein und Reizstoffen nicht in Berlin (West) vorgenommen zu werden.

Die neue Nummer 15 schließt Schrott-, Alt- und Abfallmaterial einschließlich Bearbeitungsabfälle von den Vergünstigungen aus. Sie gilt nach § 31 Abs. 3 BerlinFG erst ab 1. Januar 1978. Nach § 31 Abs. 4 werden die Präferenzen für 1976 um 25 v. H. und für 1977 um 50 v. H. gemindert.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2)

Die Abnehmerpräferenz für Fleisch und genießbaren Schlachtabfall wird durch die neue Nummer 3 gestrichen. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Kürzung der Lieferpräferenz nach der neuen Vorschrift des § 4 Abs. 3 Nr. 4 BerlinFG. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 3)

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2

Durch die Vorschrift werden die Vergünstigungen bei Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial wegen der hohen Materialintensität und der geringen Bearbeitungstiefe gekürzt. Der Kürzungssatz richtet sich nach der vom Berliner Hersteller erzielten Wertschöpfung. Wegen der Begriffe Vor- und Rohmaterial wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Bezug genommen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3

Redaktionelle Änderung.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4

Wegen der geringen Bearbeitungstiefe werden bei Fleisch und genießbarem Schlachtabfall die Lieferpräferenz um 30 v. H. und die Präferenz für Innenumsätze um 65 v. H. gemindert.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 5

Die Vorschrift sieht eine Minderung der Präferenzen für Röstkaffee um 60 v. H. vor. Sie ist erforderlich wegen der geringen Bearbeitungstiefe und wegen der im Entgelt enthaltenen Kaffeesteuer. Nach § 31 Abs. 5 BerlinFG beträgt die Präferenzminderung in den Jahren 1976 und 1977 nur 50 v. H.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 6

Nach dieser Vorschrift werden die Präferenzen bei Kaffee-Extrakt um 8,30 DM je Kilogramm gemindert. Diese Minderung ist so bemessen worden, daß einerseits die Kaffeesteuer im wesentlichen aus der Präferenzierung ausgeschieden wird und daß andererseits eine Benachteiligung einzelner Berliner Herstellungsbetriebe nicht eintritt. Nach § 31 Abs. 3 BerlinFG ist die Vorschrift erstmals 1978 anzuwenden. Eine Kürzung kommt nur dann in Betracht, wenn in der Bemessungsgrundlage die Kaffeesteuer enthalten ist.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7 und 8

Eine Verminderung der Präferenzen bei Tabakwaren ist — ähnlich wie bei Kaffee-Extrakt — dann nicht notwendig, wenn in der Bemessungsgrundlage keine Tabaksteuer enthalten ist.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 9

Nach der neuen Nummer 9 wird bei der Vergünstigung für Leistungen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit das Entgelt um die Beträge gekürzt, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden. Dabei handelt es sich um die sog. Einschaltkosten für die verbreitenden Medien, die wirtschaftlich kein Entgelt für die Leistung des Berliner Werbeunternehmers sind.

Zu § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3

Die Vorschrift verpflichtet die Unternehmer, Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts buchmäßig nachzuweisen. Um den westdeutschen Unternehmer in die Lage zu versetzen, die Vergünstigung von der zutreffenden Bemessungsgrundlage vorzunehmen, muß der Berliner Unternehmer bei Kaffee-Extrakt und bei Werbeleistungen in den Rechnungsbelegen den Umfang der Präferenzkürzung angeben.

Zu Buchstaben d und e (§ 4 Abs. 4 bis 7)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 2)

Die Anwendung der Mindestwertschöpfungsklausel des § 6 Abs. 2 BerlinFG auf die Lieferungen von Frischfleisch und Kupferprodukten ist entbehrlich, weil bei diesen Gegenständen gezielte Präferenzkürzungen vorgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 a)

Zu Buchstabe a

Durch diese Änderung wird sichergestellt, daß die Kaffeesteuer ebenso wie die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer bei der Wertschöpfungsrechnung außer Betracht bleibt, wenn sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.

Zu Buchstabe b

Durch diese Vorschrift wird verhindert, daß die Gegenstände, für die nach § 4 Abs. 1 BerlinFG Umsatzsteuerpräferenzen nicht gewährt werden, die Wertschöpfungsquote eines Berliner Unternehmers erhöhen, wenn er sie als Berliner Vorleistung bezieht.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 10)

Die Vorschrift enthält ergänzende Bestimmungen zum buchmäßigen Nachweis, die durch die materiellen Änderungen erforderlich geworden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 13 a)

Durch den neuen § 13 a BerlinFG werden aus systematischen Gründen die bisher in § 53 Abs. 1 und 2 EStG enthaltenen Sondervorschriften für Berlin, die für die Berechnung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung die Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 3,5 v. H. statt von 5,5 v. H. und für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens die Bemessung der dregressiven Absetzungen mit dem Zweieinhalbfachen, höchstens 25 v. H., statt mit dem Zweifachen, höchstens 20 v. H., vorsehen, inhaltlich unverändert in das Berlinförderungs-gesetz übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 14)

Der BFH hat durch Urteil vom 19. November 1974 (BStBl. 1975 II S. 210) entschieden, daß die Wärmegewinnung in einem Fernheizwerk zur Fertigung gehört und daß demgemäß für Gebäude, die in Berlin (West) errichtet werden und im eigenen gewerblichen Betrieb zu mehr als 80 v. H. unmittelbar der Wärmegewinnung dienen, die erhöhten Absetzungen nach § 14 BerlinFG in Anspruch genommen werden können. Die Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BerlinFG trägt dieser höchstrichterlichen Entscheidung Rechnung und stellt klar, daß zu den begünstigten Tätigkeiten nicht nur die Erzeugung von Wärme, sondern auch die Energieerzeugung gehört.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 15)

Der neue § 15 BerlinFG entspricht inhaltlich den bisher in § 53 Abs. 3 EStG enthaltenen Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG bei Gebäuden und Eigentumswohnungen in Berlin (West). Die Aufnahme dieser Vorschrift in das Berlinförderungsgesetz erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 19)*Zu Buchstaben a und b*

Die Änderungen dienen der Anpassung des § 19 BerlinFG an die Vorschriften des Investitionszulagengesetzes, nach denen Anspruchsberechtigter einheitlich der Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes bzw. die Personengesellschaft ist. Diese Anpassung stellt zugleich sicher, daß die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG auch Organgesellschaften gewährt werden kann, die Steuerpflichtige im Sinne der bezeichneten Vorschriften, nicht aber Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes sind.

Zu Buchstabe c

Die erhöhte Investitionszulage von 25 v. H. wird nach der bisherigen Fassung des § 19 Abs. 1 BerlinFG nur für Investitionen im verarbeitenden Gewerbe gewährt. Der Bundesfinanzhof hat zwar durch Urteil vom 19. November 1974 (BStBl. 1975 II S. 210) entschieden, daß ein Fernheizwerk zum verarbeitenden Gewerbe gehört. Andererseits hat er jedoch durch zwei spätere Urteile vom 14. Januar 1975 (BStBl. II S. 392 und 406) entschieden, daß die Abgrenzung des verarbeitenden Gewerbes von den sonstigen Wirtschaftszweigen in engster Anlehnung an das systematische Verzeichnis der Wirtschaftszweige durchzuführen ist. Da nach diesem Verzeichnis die Energiewirtschaft nicht zum verarbeitenden Gewerbe gehört, ist zweifelhaft geworden, ob der Bundesfinanzhof noch an seiner Entscheidung vom 19. November 1974 festhält. Im Interesse der Sicherung der Berliner Energie- und Wärmeversorgung wird deshalb gesetzlich sichergestellt, daß die erhöhte Investitionszulage von 25 v. H. auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ge-

währt wird, die in einem Betrieb der Energiewirtschaft einschließlich Fernheizwerke unmittelbar oder mittelbar der Erzeugung von Energie oder Wärme dienen. Die Beschränkung der Begünstigung auf Wirtschaftsgüter, die der Erzeugung von Energie oder Wärme dienen, entspricht der Beschränkung der Begünstigung im verarbeitenden Gewerbe auf Wirtschaftsgüter, die der Fertigung dienen. Die erhöhte Investitionszulage kommt hiernach in der Energiewirtschaft einschließlich Fernheizwerke nur in Betracht für die Erzeugungsanlagen einschließlich der Investitionen im Hoch- und Mittelspannungsnetz (elektrische Energie) bzw. im Hoch- und Mitteldrucknetz (Gas), nicht jedoch für Investitionen im Niederspannungsnetz, im Niederdrucknetz, im Rohrleitungsnetz der Fernheizwerke einschließlich der Anschlüsse der Verbraucher.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 31)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Begünstigungen des Berlinförderungsgesetzes.

Zu Artikel 2 a

Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

Das Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder vom 20. Februar 1969, dessen Geltungsdauer zuletzt durch des Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 um zwei Jahre verlängert worden ist, läuft am 31. Dezember 1975 aus. Durch das Überleitungsgesetz werden freie Erfinder, Arbeitnehmererfinder und Arbeitnehmer, die Verbesserungsvorschläge gemacht haben, einkommensteuerrechtlich begünstigt.

Die von der Bundesregierung in dem Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/1470) vorgeschlagene Neuregelung der Erfinderbegünstigungen, die in das Einkommensteuergesetz einbezogen werden sollen, gehört zu den Teilen des Reformgesetzes, die für eine spätere Beratung vorgesehen sind (Drucksache 7/2180 — zu Drucksache 7/2164 S. 13). Da diese Beratung bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Überleitungsgesetzes nicht abgeschlossen werden kann, der Erfindertätigkeit aber nach wie vor eine hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung zukommt, hat der Ausschuß im Interesse einer nahtlosen Begünstigung der Erfindertätigkeit beschlossen, das Überleitungsgesetz um drei Jahre zu verlängern.

Zu Artikel 2 b

Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen

§ 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen enthält Verweisungen auf Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Da diese Vorschriften durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

vom 12. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3462) gestrichen worden sind, hat der Ausschuß die Verordnung reaktionell geändert; es wird nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes verwiesen.

Von einer Anpassung der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder, die an sich ebenfalls erforderlich ist, aber eine längere Beratung erforderlich machen würde, hat der Finanzausschuß wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und in Anbetracht anderer Gesetzesvorhaben, die zu einer vordringlichen Beratung anstehen, abgesehen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Vorschriften des Gesetzes, die die Erhöhung des Präferenzsatzes für Dienstleistungen von 6 auf 10 v. H. sowie die Begünstigung der Beratungs- und Planungsleistungen für Anlagen im Ausland regeln, treten am 1. April 1976 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1975

Wohlrabe

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4194 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und anderer Gesetze“ anzunehmen.

Bonn, den 1. Dezember 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke **Wohlrabe**

Vorsitzende Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und des
Einkommensteuergesetzes
— Drucksache 7/4194 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Worte „im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „außerhalb von Berlin (West)“ ersetzt.
 - c) Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbemittler und Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;“.
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. die Überlassung von Vorabdruck- und Nachdruckrechten sowie von Auffüh-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

rungs-, Sende- und Verfilmungsrechten, auch zur auszugsweisen Verwertung, an den in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken;“.

f) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Auswertung und Überlassung von Informationen und Presseveröffentlichungen durch Zeitungsausschnittbüros.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Vor- und Rohmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch *Feuerraffinieren* oder Legieren in Berlin (West) hergestellt worden sind;“.

bb) In Nummer 12 Buchstabe c werden am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 13 bis 15 angefügt:

„13. a) gerösteter Kaffee (Nr. 09.01 A II des Zolltarifs), soweit nicht sämtliche zu seiner Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen *Entkoffeinieren*) einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung (Einzelpackungen bis zu 500 g) in Berlin (West) ausgeführt werden;

b) Auszüge und Essenzen aus Kaffee (aus Nr. 21.02 A des Zolltarifs), soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen *Entkoffeinieren*) in Berlin (West) ausgeführt werden;

14. Zigaretten, Rauchtabak und Zigarren, soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung in Berlin (West) ausgeführt werden;

15. Schrott, Alt- und Abfallmaterial einschließlich Bearbeitungsabfälle.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1, soweit nicht bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen,

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Vor- und Rohmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch **thermisches** Raffinieren oder Legieren in Berlin (West) hergestellt worden sind;“.

bb) In Nummer 12 Buchstabe c werden am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 13 bis 15 angefügt:

„13. a) gerösteter Kaffee (Nr. 09.01 A II des Zolltarifs), soweit nicht sämtliche zu seiner Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen **Entziehen von Koffein und Reizstoffen**) einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung (Einzelpackungen bis zu 500 g) in Berlin (West) ausgeführt werden;

b) Auszüge und Essenzen aus Kaffee (aus Nr. 21.02 A des Zolltarifs), soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen **Entziehen von Koffein und Reizstoffen**) in Berlin (West) ausgeführt werden;

14. unverändert

15. unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

wird nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, die in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind;
3. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c bezeichnet sind."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Kürzung nicht ausgeschlossen ist, ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt zu mindern bei

1. Rohmassen und Kernpräparaten (Absatz 2 Nr. 1) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 7 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;
2. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 30 vom Hundert;
3. Trinkbranntweinen und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen (Absatz 2 Nr. 2),
 - a) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 14 vom Hundert, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, im übrigen um 20 vom Hundert,
 - b) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 56 vom Hundert;
4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall (Absatz 2 Nr. 3) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 30 vom Hundert und für

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Kürzung nicht ausgeschlossen ist, ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt zu mindern bei

1. unverändert
2. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, um 20 vom Hundert, im übrigen um 30 vom Hundert;
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert;

5. geröstetem Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 50 vom Hundert;
6. Auszügen und Essenzen aus Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b), *die mit Kaffeesteuer belastet sind*, für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 9 DM je Kilogramm, bei Gegenständen in flüssiger Form um 9 DM je Kilogramm Trockenmasse;
7. Zigaretten für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 58 vom Hundert;
8. Rauchtabak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 15 vom Hundert;
9. den der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 um die Entgelte, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden.

Die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts sind buchmäßig (§ 10) nachzuweisen. In den Fällen der Nummern 6 und 9 hat der Berliner Unternehmer in der Rechnung und Rechnungsdurchschrift auch den Betrag anzugeben, um den das Entgelt zu mindern ist."

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.
- e) der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Gegenstände findet Satz 1 keine Anwendung.“

4. § 6 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer“ durch die Worte „Die Tabaksteuer, die Branntweinsteuer und die Kaffeesteuer“ ersetzt.

5. geröstetem Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um **60** vom Hundert;

6. Auszügen und Essenzen aus Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um **8,30** DM je Kilogramm, bei Gegenständen in flüssiger Form um **8,30** DM je Kilogramm Trockenmasse, **sofern in der Bemessungsgrundlage die Kaffeesteuer enthalten ist**;

7. Zigaretten für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 58 vom Hundert, **sofern in der Bemessungsgrundlage die Tabaksteuer enthalten ist**;

8. Rauchtabak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 15 vom Hundert, **sofern in der Bemessungsgrundlage die Tabaksteuer enthalten ist**;

9. unverändert

Die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts sind buchmäßig (§ 10) nachzuweisen. In den Fällen der Nummern 6 und 9 hat der Berliner Unternehmer in der Rechnung und Rechnungsdurchschrift auch den Betrag anzugeben, um den das Entgelt zu mindern ist."

- d) unverändert

- e) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Satz 1 gilt nicht für die Gegenstände, für deren Lieferung, Verbringen oder Erwerb nach § 4 Abs. 1 Kürzungen nicht gewährt werden.“
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe k angefügt:
 „k) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist;“.
- b) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:
 „f) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Verrechnungsentgelt zu mindern ist;“.
- c) In Nummer 3 wird am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:
 „h) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist.“
6. Vor § 14 wird folgender § 13 a eingefügt:
- „§ 13 a
 Sondervorschriften zur Anwendung des § 6 a
 und des § 7 Abs. 2 des
 Einkommensteuergesetzes
- (1) Bei der Berechnung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung ist abweichend von § 6 a Abs. 3 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes ein Rechnungszinfuß von mindestens 3,5 vom Hundert anzuwenden, wenn der Pensionsberechtigte
1. bei einer Pensionsrückstellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten
 in dem betreffenden Wirtschaftsjahr,
 2. bei einer Pensionsrückstellung nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalles
 in dem letzten Wirtschaftsjahr vor der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Eintritt des Versorgungsfalles
- mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte beschäftigt war.
- (2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer solchen Betriebstätte verbleiben, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuer-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden.“

7. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) der Fertigung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder der Erzeugung von Energie oder Wärme oder“.

8. Hinter § 14 a wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes

(1) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß auf Antrag im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können. Nach Ablauf dieser zehn Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwertes abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. An Stelle der Vorschrift des § 7 b Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 ist die Vorschrift des § 7 b Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Geht in den Fällen des § 7 b Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 das Gebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb von zwölf Jahren nach Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 vornehmen, wenn er das Gebäude oder die Eigentumswohnung nach dem 30. November 1974 angeschafft hat und weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Gebäude oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat; für den Zweiterwerber treten an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten.

(4) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden."

9. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)“ durch die Worte „Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

b) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft die Investitionszulage gewährt wird.“

c) Im bisherigen Satz 3 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die in einem Betrieb (einer Betriebsstätte)

a) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen,

b) der Energiewirtschaft einschließlich Fernheizwerke unmittelbar oder mittelbar der Erzeugung von Energie oder Wärme dienen,

auf 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;“.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden.“

b) Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 10 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ber-

9. unverändert

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 4 a auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden.“

b) Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 10 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ber-

Entwurf

linförderungsgesetzes und *des Einkommensteuergesetzes* vom (Bundesgesetzbl. I S.), des § 4 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 3 Nr. 6 auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden.

(4) Bei Schrott, Alt- und Abfallmaterial einschließlich Bearbeitungsabfälle ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zu mindern,

- a) bei Umsätzen und Innenumsätzen, die nach dem 31. Dezember 1975 und vor dem 1. Januar 1977 ausgeführt werden, um 25 vom Hundert,
- b) bei Umsätzen und Innenumsätzen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1978 ausgeführt werden um 50 vom Hundert.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Vorschriften des § 13 a und des § 15 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
- d) Hinter dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist erstmals auf Gebäude anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1975 hergestellt werden.“
- e) Die bisherigen Absätze 4, 4 a und 5 werden Absätze 8 bis 10.
- f) Hinter dem neuen Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:
„(11) Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist erstmals auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1975 angeschafft oder hergestellt werden.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 12.

Artikel 2

Anderung des Einkommensteuergesetzes

In § 52 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert

Beschlüsse des 7. Ausschusses

linförderungsgesetzes und **anderer Gesetze** vom (Bundesgesetzbl. I S.), des § 4 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 3 Nr. **5 und 6** auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden.

(4) **unverändert**

a) **unverändert**

b) **unverändert**

(4 a) Bei geröstetem Kaffee (§ 4 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a) ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bei Umsätzen und Innenumsätzen, die nach dem 31. Dezember 1975 und vor dem 1. Januar 1978 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert zu mindern.

(5) **unverändert**

c) **unverändert**

d) **unverändert**

e) **unverändert**

f) **unverändert**

g) **unverändert**

Artikel 2

unverändert

Entwurf

durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 525), wird hinter Absatz 10 a folgender Absatz 10 b eingefügt:

„(10 b) § 7 b Abs. 8 Satz 2 und § 53 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.“

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2 a

Änderung des Gesetzes
zur Überleitung steuerrechtlicher
Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1489), werden die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1978“ und die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.

Artikel 2 b

Änderung der Verordnung über die steuerliche
Behandlung der Vergütungen für
Arbeitnehmererfindungen

In § 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388) in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1489), werden die Zitate „§ 31 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950“, „§ 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950“ und „§ 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950“ durch die Zitate „§ 41 Abs. 1 Einkommensteuergesetz“, „§ 41 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz“ und „§ 41 b Abs. 2 Einkommensteuergesetz“ ersetzt.

Artikel 3
unverändert

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und b am 1. April 1976 in Kraft.